

III ZR 330/07 - Die Wirksamkeit einer Lastschriftklausel in Mitgliedsverträgen eines Sportstudios

Der Kläger ist ein nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 UKlaG in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragener Verbraucherverband. Die Beklagte betreibt ein Sportstudio. In ihren [vorformulierten](#) Mitgliedsverträgen ist folgende [Klausel](#) enthalten:

"Das Mitglied erteilt dem Studio C. K., soweit keine Überweisung vereinbart wird, bis auf Widerruf die Berechtigung, den Beitrag per Bankeinzug monatlich abzubuchen."

Der Kläger hält diese Bestimmung nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. [1 BGB](#) für unwirksam, weil sich aufgrund der Verwendung des Begriffes "abbuchen" aus der maßgeblichen Sicht der Kunden die [Verpflichtung](#) und Zustimmung ergebe, am Abbuchungsauftragsverfahren teilzunehmen.

Die Vorinstanzen haben die [Klausel](#) für unbedenklich erachtet und die Klage abgewiesen. Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat diese Rechtsauffassung für zutreffend angesehen und die Revision des Klägers zurückgewiesen.

1. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass die formularmäßige [Verpflichtung](#) eines [Verbrauchers](#) zur Erteilung einer Einzugsermächtigung grundsätzlich zulässig ist. Dabei kann jedenfalls dann nicht von einer unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner des Verwenders ausgegangen werden, wenn es sich um die Sollstellung geringfügiger Beträge handelt oder wenn es um größere Beträge geht, die – wie vorliegend – regelmäßig in gleich bleibender, von vornherein feststehender Höhe eingezogen werden. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass das Einzugsermächtigungsverfahren für den [Verwender](#) und Zahlungsempfänger erhebliche Rationalisierungseffekte, vor allem Organisations- und Buchungsvorteile, mit sich bringt und spürbar kostengünstiger ist. Für den [Verbraucher](#) ist diese Form der bargeldlosen [Zahlung](#) ebenfalls von Vorteil, weil er von der Überwachung der Fälligkeitstermine entbunden ist und sich passiv verhalten kann. Darüber hinaus ist die Einzugsermächtigung für ihn risikolos, weil er der Belastung seines Kontos durch Widerruf entgegentreten kann.

Demgegenüber benachteiligt das Abbuchungsverfahren (Abbuchungsauftragsverfahren) den Kunden regelmäßig unangemessen. Denn bei dieser zweiten Art des Lastschriftverfahrens erteilt er seiner Bank (der Zahlstelle) im Voraus einen Auftrag im Sinne einer (General-)Weisung, Lastschriften des darin bezeichneten [Gläubigers](#) einzulösen. Die Bank belastet dementsprechend das Konto mit seiner des Kontoinhabers - Zustimmung. Darum kann er nach Einlösung der [Lastschrift](#) die Kontobelastung nicht mehr rückgängig machen, so dass das Abbuchungsverfahren für den Bezogenen ganz erhebliche Gefahren mit sich bringt und deshalb in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich nicht wirksam vereinbart werden kann.

2. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist die von der Beklagten verwendete [Klausel](#) auch unter Berücksichtigung des im Verbandsprozess geltenden Grundsatzes der kundenfeindlichsten Auslegung dahin zu verstehen, dass nur das Einziehungsermächtigungsverfahren gemeint ist, also die [Klausel](#) keine

[unangemessene Benachteiligung](#) im Sinne des § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB enthält.

Dabei war für den Senat maßgebend, dass das dem Kunden im Zusammenhang mit dem Einzugsermächtigungsverfahren vertraute Wort "Bankeinzug" [verwendet](#) wird und alle Umstände nur auf diese Art des in der Praxis weit verbreiteten und bekannteren Lastschriftverfahrens hindeuten. In diesem Zusammenhang war weiterhin von ausschlaggebender Bedeutung, dass aus Sicht des [Verbrauchers](#) ausschließlich eine entsprechende – insoweit abschließende – [Willenserklärung](#) gegenüber dem [Verwender](#) abzugeben ist, während das Abbuchungsauftragsverfahren eine [Willenserklärung](#) ausdrücklich gegenüber der Bank des Kunden erfordert.

Urteil vom 29. Mai 2008 – [III ZR 330/07](#) - Quelle: PM 100/08